

## **Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten, Honoraren, Wettkämpfen und Lehrgängen, Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen**

Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Auslagen für Reisen, die für den Verband oder in dessen Auftrag wahrgenommen werden, sowie die Kostenerstattung für Trainer und Sportler bei Wettkämpfen, Lehrgängen und Trainingszusammenkünften. Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung für genehmigte Reisen im Interesse des DWWV und für den DWWV. Die Reisen gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

### **I. Reisekosten**

Der Deutsche Wasserski- und Wakeboardverband erstattet Auslagen, die für Reisen in seinem Auftrag anfallen, nach folgenden Richtlinien. Zu berücksichtigen sind die Gruppen:

- A. Mitglieder des Präsidiums, Beauftragte, Homologatoren und Kalkulatoren, Kassenprüfer, Lehrgangleiter, Trainer, Wettkampf- und Schiedsrichter, Bootsfahrer, Operators sowie Technische Offizielle.
- B. Mitglieder der Fachkommissionen, Sportler von Auswahlmannschaften, Teilnehmer bei Lehrgängen.

Diese Sätze gelten nicht für Maßnahmen, die zur Erlangung bzw. Verlängerung von Lizenzen dienen. Besuchen Mitglieder der Gruppe A ein internationales Schiedsrichterseminar, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 155€.

Von dieser Ordnung abweichende Sätze können gesondert (in Verbindung von Einladungen und dergl.) vom Präsidenten oder Schatzmeister festgelegt werden.

Bekleiden Mitglieder des DWWV einen Posten in internationalen Dachorganisationen, z.B. Councils, so ist bei allen Reisekostenabrechnungen zu Meetings der IWWF bzw. E&A, Wettkämpfen etc. die jeweilige Einladung beizulegen. Unabhängig von Anzahl und Dauer der Veranstaltungen bekommen die Teilnehmer des DWWV max. 200€ im Jahr erstattet.

Für Mitglieder der Gruppe B können auch andere, in der jeweiligen Kommission festgelegte, Beträge für Reise und Übernachtung/Verpflegung erstattet werden.

**Reisekosten sind mittels der geltenden Formulare Reisekostenabrechnung bzw. der App Data-Line abrechenbar. Diese sind bis 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle im Original mit allen relevanten Belegen (Zusendung per Post oder @mail) zur Abrechnung vorzulegen.**

### Fahrt- bzw. Flugkosten

Grundsätzlich sollen Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Bei Nutzung von PKW sollen nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Als oberster Grundsatz gilt, dass Vergünstigungen im Reiseverkehr (Minigruppen, Gruppenreisen, Sondertickets Bahn etc.) ausgeschöpft werden müssen. Flugreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Ressortleiters in Absprache mit dem Schatzmeister.

	Erstattung der Nutzung von <b>(NUR gegen Beleg)</b>
Gruppe A und B	<ul style="list-style-type: none"><li>- Deutsche Bahn (ist die 1.Klasse bei Sonderpreisen oder Einsatz Bahncard günstiger als der Normaltarif 2.Klasse, kann diese genutzt werden)</li><li>- Flugzeug (Economy-class beim preiswertesten Anbieter)</li><li>- Straßenbahn oder Bus</li><li>- Taxi (nur in Ausnahmefällen und mit Begründung)</li><li>- Mietwagen im Ausland, dabei die Miet- und Benzinkosten (nur in Ausnahmefällen und mit Begründung)</li></ul>

	Erstattung von Kosten bei
Gruppe A und B	privater PKW-Nutzung - 0,30€ je km

### Verpflegungskosten / Tagegeld

Wenn der DWWV keine Kosten übernimmt, werden für Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt:

#### *INLAND*

bei einer Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden (erster bzw. letzter Tag)	14€
bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden	28€
für Frühstück beträgt die Kürzungspauschale (20%)	– 5,60€
für Mittag- u./o. Abendessen ist die Kürzungspauschale (40%) je Essen	– 11,20€

## AUSLAND

Der DWWV kann anhand der Übersicht über die ab 1. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland durch das BMF Kosten erstatten. Die prozentualen Kürzungspauschalen für Mahlzeiten sind analog denen im Inland.

### Übernachungskosten

Übernachungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig, genehmigt und nachgewiesen sind. Die Kosten für die Übernachtung werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

Übernachungskosten werden bei Vorliegen einer entsprechenden Rechnung übernommen. Übersteigen die Kosten für die Übernachtung den pauschalen Satz i.H.v. 11€ im Inland, müssen sie belegt werden. Im Ausland gelten die Beträge anhand der Übersicht über die ab 1. Januar 2014 geltenden Pauschbeträge für Übernachtungskosten im Ausland durch das BMF.

Die Länderliste Verpflegungsmehraufwand bzw. Übernachtungskosten ist zu finden unter [www.reisekostenabrechnung.com/verpflegungsmehraufwand](http://www.reisekostenabrechnung.com/verpflegungsmehraufwand) oder dem BMF [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

<b>II. Honorar</b>
--------------------

Für Lehrgangleiter und Trainer bei Trainingslagern, Lehrgängen und Wettkämpfen können Honorare gewährt werden, wenn ein Angebot des Trainers vorliegt, welches vom Ressortleiter gegengezeichnet wurde. Mit der Gegenzeichnung gilt das Angebot als angenommen und die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Reisekostenabrechnung für die Maßnahme. Diese hat spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Geschäftsstelle vorzuliegen.

Die Höhe der Honorare ist abhängig von den eingeplanten Mittel für das Leistungssportpersonal und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Sind Mitglieder des DWWV bei internationalen Wettkämpfen als Schiedsrichter, Homologatoren und Kalkulatoren, Technische Offizielle oder Bootsfahrer im Einsatz, so können sie im Jahr eine einmalige Aufwandspauschale i.H.v. 200€ bekommen.

Nehmen diese am jährlichen E&A-Schulungsseminar ihres Ressorts teil, so können sie eine einmalige Aufwandspauschale pro Jahr i.H.v. 200€ bekommen.

Die Abrechnung erfolgt über die RKA.